Bezugsgebühr:
Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg.; durch die Post 3 Mk.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zutragung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilausgaben Abends und Morgens zugestellt.

Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2096.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Haupt-Geschäftsstelle: Marienstr. 38.

Meyer's mollige Pracht-Schlafröcke
Schlafrock-Meyer, 7 Frauenstr. 7.

Julius Schädlich
Am See 16, part. u. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektrisch. Licht, Petroleum und Kerzen.

Zur Annahme von Inseraten und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten" empfiehlt sich
Erdmann Hindorf
10 Sachsen-Allee 10
Agentur- und Kommissions-Geschäft.

Heinrich Krompholz
Wellpapier-, Wellpappen- und Cartonnagen-Fabrik
DRESDEN.-A., Zwickauer Strasse 40
empfiehlt
Wellpapier, grob oder fein gewellt auf Rollen in diversen Breiten;
Wellpappen in diversen Formaten;
Wellpapp-Cartons, sowie Cartonnagen aller Art.

Hoffmann's Crême
bekannt als erstklassiges Toilettemittel für die Haut, ist jetzt auch durch bessere Drogenhandlungen und Parfümerien zu beziehen. 1 Probedose nur 25 Pfennige. Von dem vorzüglichen
Hoffmann's Verdauungspulver mit Pepsin
werden durch die Apotheken auch Probebeutel, à 20 Pfg., abgegeben. Hauptversandt durch
Storch-Apotheke, Dresden-A., Pillnitzer Strasse.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise. C. H. Hesse Nchf., Marienstr. 20, 3 Raben.

Nr. 330. Spiegel: Gemeindesteuervorlage. Hofnachrichten. Landtag. Stadtverordnetenwahl, Plakat-Unwesen, Oeffentlicher Diskussionsabend, Gerichtsverhandlungen Gemälde-Auktion. | Muthmaßl. Witterung: Mild, veränderlich. | **Donnerstag, 28. November 1901.**

Die Reform der Gemeindesteuern.

Die Denkschrift über die Regelung des Gemeindesteuerwesens, von der ein kurzer Auszug bereits vor einigen Tagen an anderer Stelle mitgetheilt wurde, bildet einen wesentlichen Theil der jetzt im Gange befindlichen sächsischen Steuerreform überhaupt. Die Umgestaltung der staatlichen Einkommensteuer würde nämlich ihren so wie so schon recht drückenden Charakter ungleich verschärfen, wenn den Gemeinden die zur Zeit von ihnen beliebte Art der Steuererhebung in Gestalt einfacher Zuschläge zur Staatseinkommensteuer auch ferner ungeschmälert belassen würde. An der Spitze manches städtischen Gemeinwesens steht ein Leiter, der in seinem rastlosen Vorwärtsstreben zur Bestreitung der dauernd wachsenden Ausgaben in steter Versuchung sich befindet, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen. Es giebt Beispiele! Es erscheint deshalb unbedingt geboten, der Neigung der kommunalen Gemeinwesen zur mechanischen Ausnutzung der staatlichen Hauptsteuerquelle einen Riegel vorzuschieben, und diesen Zweck verfolgt denn auch die vorliegende Denkschrift, die zunächst nur die leitenden Grundsätze einer Gemeindesteuerreform vorführt, jedoch in dankenswerther Weise die Vorlegung eines Gesetzentwurfs noch in der laufenden Tagung in Aussicht stellt, sofern von den Ständen die Voraussetzung erfüllt wird, daß sie die Vorlagen über die Reform der Staatssteuern rechtzeitig verabschieden.

Die unverzügliche Regelung auch des Gemeindesteuerwesens ist um so dringlicher als sonst die Gefahr droht, daß die Gemeinden die Erhöhung der Staatssteuern benutzen, um ihrerseits durch Beibehaltung der bisherigen Höhe des Zuschlags den kommunalen Säckel ebenfalls um 25 Prozent auf Kosten der Steuerzahler zu bereichern, während sie eigentlich — worauf auch hoffentlich die kommunalen Vertretungen, so lange die Zuschlagspraxis noch in Geltung bleibt, aller Orten energisch dringen werden — die zwingende Verpflichtung haben, den üblichen kommunalen Zuschlag entsprechend der Heraufsetzung des staatlichen Prozentsatzes zu ermäßigen. Ohne eine solche Ermäßigung würde von den kommunalen Steuerzahlern mehr eingehoben werden, als der Gemeindehaushalt thatsächlich erfordert, und die Gemeinden würden aus Anlaß der Staatssteuerreform sich überschießende Geldmittel durch einen erhöhten Druck auf das bereits vom Staate so außerordentlich in Anspruch genommene Einkommen der Gemeindemitglieder verschaffen.

Bei dem Aufsuchen von Wegen, die zu dem erstrebten Ziele führen, geht die Denkschrift der Regierung von einer vergleichenden Betrachtung des preußischen Gemeindesteuerwesens aus. In Preußen herrschten bis 1893 auf diesem Gebiete ganz unhaltbare Zustände. Der Mechanismus der Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer wurde fast ausschließlich zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse der Gemeinden in Bewegung gesetzt, und zwar in so ausgiebigem Maße, daß in den 205 preußischen Städten über 10 000 Einwohner der Zuschlag 190 Prozent, in den kleineren Städten etwa 180 Prozent ausmachte; in den Landgemeinden war das Verhältniß etwas günstiger, doch hielt sich auch dort der Zuschlag auf einer durchschnittlichen Höhe von 123 Prozent und in einzelnen stieg er sogar bis auf 300, 400, ja 600 Prozent! In dieses Chaos brachte erst die organische Steuerreform des inzwischen verstorbenen Finanzministers v. Miquel, die auch das Gemeindesteuerwesen umfaßte, Ordnung. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 wurden bestimmte Steuergebiete dem Staate, bestimmte den Gemeinden vorzugsweise vorbehalten. Der Staat verzichtete auf die Ertrags- oder Realsteuern und nahm in der Hauptsache für sich die Einkommensteuer mit einer sogenannten Ergänzungs- oder Vermögenssteuer in Anspruch. Den Gemeinden wurden die bisher vom Staate erhobenen Ertrags- oder Realsteuern — Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer — zur vorzugsweisen Benutzung dauernd überwiesen und der preußische Staat verzichtete dabei u. A. auf eine laufende Einnahme von 101 Millionen Mark, nämlich 40 Millionen aus der Grundsteuer, 35 Millionen aus der Gebäudesteuer, 19 Millionen aus der Steuer vom stehenden Gewerbebetrieb und 7 Millionen aus den Bergwerksabgaben. Die fernere Erhebung von Gemeindezuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer konnte zwar durch die Ueberlassung der Ertragssteuern nicht entbehrlich gemacht werden, sie sollte aber auf ein dem staatlichen Interesse entsprechendes niedriges Maß zurückgeführt werden. Das preußische Kommunalabgabengesetz bezweckt daher nicht allein, das kommunale Abgabenwesen einheitlich zusammen zu fassen, sondern auch Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinden von den überwiesenen Steuern, wenn nöthig, ordentlich Gebrauch machen, damit die Staatseinkommensteuer vor Zuschlägen thunlichst geschützt wird. Ferner verlangt der preußische Staat, daß die Gemeinden die ihnen nunmehr überwiesene Befugniß der selbstständigen Steuererhebung (früher hatten sie diese nur innerhalb sehr beschränkter Grenzen gehabt) überhaupt nur insoweit ausüben als die sonstigen Einnahmen (aus dem Gemeindevermögen und Gebühren) zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen; auch wird den Gemeinden die Pflege der indirekten Steuern empfohlen. Es dauerte freilich verhältnißmäßig lange, ehe die preußischen Gemeinden sich durchgängig in diese segensreiche Neuordnung der Dinge einlebten. Herr v. Miquel hatte noch fortgesetzt mit der eingewurzelten Neigung der Gemeinden zur mechanischen Erhebung hoher Einkommensteuerzuschläge zu kämpfen und auch heute noch darf diese finanzielle Ungebühr keineswegs als gründlich ausgerottet gelten.

In Sachsen liegen die Verhältnisse insofern erheblich günstiger als die sächsischen Gemeinden im Gegensatz zu den preußischen von vornherein berechtigt waren, Ertrags- oder Realsteuern, insbesondere auch eine Gewerbesteuer, einzuführen. Es ist hier zu Lande also bereits eine gewisse erzieherische Vorschulung der Gemeinden im Sinne einer selbstständigen Finanzgebahrung vorausgegangen; nur haben auch die sächsischen Gemeinden es verabsäumt, die ihnen zu Gebote stehenden Steuerquellen ausgiebig zu erschließen und sind mehr und mehr auf die Zuschläge hinausgekommen, die durch ihre so überaus bequeme formelle Handhabung einen gar zu großen Reiz ausüben. Anders als in Preußen steht auch der sächsische Staat den Gemeinden gegenüber, da er den größten Theil derjenigen Steuerarten, auf die der preußische Staat zu Gunsten der Gemeinden im Jahre 1893 verzichtete, bereits früher diesen überlassen hat. Es kann sich hier höchstens um den Verzicht auf die Grundsteuer handeln, sofern solche nach dem Vorschlage der Regierung in dem Entwurf über die Reform der Staatssteuern gänzlich außer Uebung gesetzt werden sollte. Da aber der aus der Preisgabe der staatlichen Grundsteuer sich ergebende Ausfall nur auf rund 2 085 000 Mk. zu veranschlagen ist, so würde die hierdurch den Gemeinden gewährte Erleichterung nicht besonders in's Gewicht fallen, wenngleich sie natürlich immerhin mitzunehmen ist.

Hiernach ist es vollkommen zutreffend, wenn die Denkschrift als leitende allgemeine Gesichtspunkte der Gemeindesteuerreform hervorhebt, einmal daß die Gemeinden gesetzlich, ähnlich wie in Preußen, dazu anzuhalten seien, überhaupt nur insoweit Steuern zu erheben, als die Einnahmen aus etwaigem Gemeindevermögen und werbenden Anlagen sowie aus Gebühren (z. B. dem Betriebe von Schlachthäusern, Gas- und Elektrizitätswerken, Wasserleitungen, elektrischen Bahnen u. s. w.) und aus indirekten Steuern zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Zum Anderen aber muß von Seiten der Aufsichtsbehörde, wie die Denkschrift ebenfalls andeutet, sorgfältig darauf geachtet und hingewirkt werden, daß die Gemeinden nun auch wirklich den Ausbau ihrer eigenen Steuerquellen pflegen und sich die thunlichste Entlastung des Einkommens ihrer Mitglieder als Zugriffsobjekt für die kommunale Steuerpolitik angelegen sein lassen. Hervorragendes Gewicht ist auf die Entwickelung des indirekten Steuerwesens in den Gemeinden zu legen. Das preußische Kommunalabgabengesetz begünstigt die Erhebung indirekter Steuern, indem es bestimmt: „Durch direkte Steuern darf nur der Betrag aufgebracht werden, der nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarf verbleibt." Gleichzeitig beugt jedoch das erwähnte Gesetz einer unbilligen Vertheuerung nothwendiger Lebens- und Unterhaltemittel auf diesem Wege vor, indem es festsetzt: „Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden." Eine ähnliche Vorschrift würde sich auch für das zu erlassende sächsische Gemeindesteuergesetz empfehlen. Als indirekte Steuerobjekte ergiebigen Charakters würden insbesondere Bier, Wein und Branntwein in Betracht kommen. Für eine kommunale Biersteuer herrscht in den Kreisen der führenden Finanzpolitiker eine ausgesprochen günstige Stimmung; u. A. tritt auch der ehemalige Oberbürgermeister von Leipzig Dr. Georgi in seinen Reformvorschlägen betreffs der Leipziger Gemeindeanlagen für eine solche ein.

Demnächst würden die Gemeinden sich an die Ertrags- oder Realsteuern zu halten haben — Grundsteuer, Gewerbesteuer —. Diese Steuerart wird nicht, wie die Einkommensteuer, in Gemäßheit der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erhoben, sondern bei ihr giebt der Gesichtspunkt der Leistung und Gegenleistung den Ausschlag und gerade deshalb eignet sie sich besonders für den Gemeindesteuerbetrieb. Weiterhin glaubt die Denkschrift auch die Einführung einer eigenen Kapitalrenten- oder Vermögenssteuer den Gemeinden nicht grundsätzlich verweigern zu dürfen, allerdings unter Ausschluß der Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Vermögenssteuer und vorbehältlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Daneben wird dann noch auf Luxussteuern, Hundesteuer u. ä. verwiesen. Erst zu allerletzt, wenn und insoweit die Gesammtheit der vorgedachten Steuerarten zur Balancirung des Gemeindehaushalts nicht ausreicht, soll den Gemeinden künftig das Recht zur Erhebung einer Einkommensteuer zustehen, aber nicht, wie bisher, in einfacher Anlehnung an die staatliche Einkommensteuer, sondern nur mittels einer eigenen kommunalen Einkommensteuer unter Beschränkung auf einen niedrigen Prozentsatz — drei Prozent schlägt die Denkschrift vor —. Demnach würden die kommunalen Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer gänzlich fortfallen.

In der Denkschrift wird nicht ausdrücklich bemerkt, ob die in Aussicht genommene eigene kommunale Einkommensteuer auf Grund der staatlichen Einschätzung erhoben werden oder ob dafür auch ein eigenes kommunales Einschätzungsverfahren maßgebend sein soll. Man darf wohl das Letztere annehmen, da andernfalls die Gefahr bestehen bliebe, daß sich die selbstständige kommunale Einkommenbesteuerung alsbald wieder in ein verschleiertes Zuschlagsverfahren verwandeln würde. Alles in Allem zeigt die Denkschrift der Regierung durchaus gangbare Wege zur Verwirklichung der dringend nothwendigen Gemeindesteuerreform, und an die Stände tritt nunmehr die ernste Pflicht heran, auch in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit zu thun und die zu gewärtigende Vorlage über die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens mit möglichster Beschleunigung dem organischen Gefüge der sächsischen Gesammtsteuerreform einzuverleiben.

Neueste Drahtmeldungen vom 27. November.

(Nachts eingehende Depeschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Priv.-Tel.) Reichstag. Nach der Wahl des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum ersten Vicepräsidenten begründet Abg. Bassermann die nationalliberale Interpellation betr. das Insterburger Duell. Er bedauert, daß bei den Verhandlungen vor dem Kriegsgericht gegen den Oberleutnant Hildebrandt die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Das Bekanntwerden der vollen Wahrheit würde in Aller Interesse und auch im öffentlichen Interesse gelegen haben. Die Interpellanten beabsichtigen heute keineswegs eine prinzipielle Erörterung über die Quelle und ihre Berechtigung herbeizuführen. Jedenfalls dürfte dieses Duell nicht stattfinden. Blaskowitz habe im Zustande voller Unzurechnungsfähigkeit oder zum Mindesten sehr beschränkter Zurechnungsfähigkeit gehandelt. Die Hauptfrage ist für uns, ob die Bestimmungen von 1897 in diesem Falle eingehalten worden sind: Der Ehrenrath soll einen Ausgleich versuchen und eventuell kann noch der Regimentskommandeur das Duell verhindern. Der Ehrenrath hat nun in diesem Falle keinen Ausgleichsversuch gemacht, ebenso wenig der Regimentskommandeur, der ja übrigens in diesen Tagen seinen Abschied bekommen hat. Dem Willen des Monarchen, daß die Duelle in der Armee abnehmen sollen, müsse unbedingt Geltung verschafft werden. Die Militärverwaltung müsse zu dem Behufe energischere Mittel ergreifen. — Minister v. Goßler: Der Interpellant hat in wohlwollender und gerechter Weise die traurige Angelegenheit besprochen. Auf alle Einzelheiten will ich nicht eingehen, das würde auch nicht in meiner Kompetenz liegen. Also Blaskowitz hatte bis dahin vorwurfsfrei gelebt, er war aber durch die Umstände erregt und hat sich und Andere mit in's Unglück gerissen. Das tragische Unglück hat es gewollt, daß Blaskowitz in ein Haus gebracht wurde, das er bereits wegen Bezugs seiner neuen Wohnung verlassen hatte. Der Betrunkene wurde störrisch, als er sich auf einmal in einem fremden Hause befand. Näheres über die gefallenen Beleidigungen will ich nicht angeben; Thatsache ist, daß Blaskowitz sich am anderen Tage bereit erklärte, um Verzeihung zu bitten. (Bewegung.) Dann war die Möglichkeit eines Ausgleichs vorhanden. Das ist nicht nur meine persönliche Ansicht, sondern auch die des obersten Kriegsherrn, der sich eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat. Er hat seine Entscheidung dahin getroffen, daß seinen Absichten und den Bestimmungen von 1897 in diesem Falle nicht entsprochen ist, und er hat dieser seiner Willensmeinung in der allerernstesten Form Ausdruck gegeben. Er will, daß der Autorität der Vorschriften von 1897 volle Geltung verschafft werde, und damit, daß dies geschieht, ist auch die letzte Frage des Interpellanten beantwortet. Im Uebrigen haben die Duelle in der Armee nicht zu-, sondern abgenommen. (Der Minister giebt hierüber Ziffern.) Ich würde allerdings wünschen, daß Beleidigungen schärfer als bisher bestraft werden. Gerade das Offizierkorps wird sehr oft schändlich angegriffen. Ich kann den Offizieren nur meine Anerkennung aussprechen für die Ruhe und vornehme Art, mit der sie diese Beleidigungen ertragen. Man möge die Gegensätze zwischen Bürgerlichen und Offizierkorps nicht verschärfen, den Bogen nicht zu straff spannen, denn das sei der gefährlichste Weg, der beschritten werden könne. — Abg. Bachem (Centr.) bedauert, daß Bassermann habe durchblicken lassen, als ob er und seine Freunde in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen das noch das Duell als zweckmäßig anerkennen. Das gesammte Centrum an sich sei demgegenüber der Ansicht, daß das Duell unter keinen Umständen zu rechtfertigen sei. Die Vorschriften von 1897 reichten nicht aus. Jeder Offizier müßte wissen, daß er seine Stellung in der Armee nicht untergräbt, wenn er das Duell ablehnt. Er bitte den Minister, das in Erwägung zu ziehen, um dem allerhöchsten Kriegsherrn entsprechende Vorschläge zu machen. Was in der englischen Armee möglich sei, müsse auch bei uns möglich sein, auch bei uns in Deutschland dürften in der Armee die Sittengesetze und die Gebote des Christenthums in keiner Weise eine Ausnahme dulden. — Abg. Schrader (freis. Vereinigung) führt aus, der Duellzwang müsse aufhören und von höchster Stelle müsse ausgesprochen werden, daß die Ehre des Offiziers nicht geschädigt wird, wenn er ein Duell ausschlägt. Derjenige Offizier aber, der die Ehre eines Kameraden grundlos verletzt, müsse aus der Armee ausscheiden. — Abg. Graf Bernstorff-Lauenburg (Reichsp.) erklärt sich vom christlichen Standpunkt aus grundsätzlich als Gegner des Duells. Allerdings müßten auch Beleidigungen strenger bestraft werden als zur Zeit. Redner empfiehlt eine bessere Ausgestaltung des Instituts des Ehrenraths. — Abg. Haase (Soz.) weist auf die Bestimmungen der Verordnung von 1897 hin: Der Offizier müsse die ihm zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, „soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen". Da liegt der Hase im Pfeffer. (Große Heiterkeit.) Weiter erinnert er an den Fall des sächsischen Oberleutnants Hofmann in Metz, der unter Zustimmung seines Ehrenraths eine Abbitte des betrunken gewesenen Beleidigers acceptirt habe, sodann aber von Dresden aus mit schlichtem Abschied entlassen worden sei. Unter solchen Umständen bleibe dem Offizier doch nichts übrig, als dem Rathe des Obersten in Metz zu folgen: Meine Herren, fordern Sie unter allen Umständen mindestens auf Säbel! Erforderlich sei eine kaiserliche Verordnung, die kurz und bündig aussprechen: Ich will, daß unter keinen Umständen einer meiner Offiziere einen Zweikampf eingehe. — Sächsischer Militärbevollmächtigter Major Krug v. Nidda geht auf den Fall des sächsischen Oberleutnants Hofmann in Metz ein. Der Fall sei in den Blättern doch nicht ganz richtig dargestellt worden. Hofmann sei von dem betrunkenen Leutnant nicht nur leicht gestoßen, sondern so geschlagen worden, daß es klatschte und daß es im Nebenzimmer sogar gehört wurde. Dem Hofmann sei nicht von dem Beleidiger die Hand geboten worden, sondern

Kind's berühmte Kinderwäsche (feinste Qualität) Dresdner Wäscherei Gebr. Pfund, Lerchenstr. 79 Trocken-Plätterei